

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan – Stellungnahme

Die AIHK begrüsst die vorgesehene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes.

Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb die Möglichkeit, nach dem Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 19a FZG die Austrittsleistung, die aus einer von der versicherten Person gewählten Anlagestrategie resultiert, auf eine Freizügigkeitseinrichtung i.S.v. Art. 3a FZA zu übertragen, bloss dann zur Verfügung stehen soll, wenn die versicherte Person eine neue Stelle gefunden hat (die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers aber über keinen 1e-Vorsorgeplan verfügt), nicht aber dann, wenn die versicherte Person noch keine neue Stelle gefunden hat. Der im erläuternden Bericht aufgezeigte Ausweg, der bisherigen Vorsorgeeinrichtung während einer bestimmten Zeit nicht mitzuteilen, wohin die Austrittsleistung überwiesen werden soll, ist keine genügende Alternative. Nach Art. 4 Abs. 1 FZG ist die versicherte Person schliesslich gesetzlich verpflichtet, der bisherigen Vorsorgeeinrichtung eine Mitteilung zu machen.